

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e8be053d-c3d8-3c64-9c42-4c207198cd05

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGE

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 2347 BGB - Persönliche Anforderungen, Vertretung

¹Der Erblasser kann den Vertrag nach § 2346 nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ²Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

